

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich u. Individualvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- u. Verkaufsbedingungen (kurz „AGB“) sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, welche die ACE Advanced Composite Engineering GmbH (nachfolgend auch „ACE“ genannt) mit ihren Geschäfts- und Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt), über die von ACE angebotenen Lieferungen oder Leistungen, eingeht. <sup>2</sup>Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB (vgl. § 14 BGB).
- (2) <sup>1</sup>Diese AGB gelten ausschließlich, dergestalt, dass entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Geschäfts- und Vertragspartners, von uns nicht anerkannt werden; es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. <sup>2</sup>Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. <sup>3</sup>Geschäftsbedingungen unserer Geschäfts- und Vertragspartner oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. <sup>4</sup>Auch liegt kein Einverständnis mit der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten vor, wenn wir auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nehmen, das deren Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.
- (3) <sup>1</sup>Für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten diese AGB in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Lieferungen, Leistungen sowie Verträge, die zwischen demselben Kunden und uns vereinbart werden; fernerhin auch ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf ihre Geltung hinweisen müssten.
- (4) <sup>1</sup>ACE ist berechtigt, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. <sup>2</sup>Über künftige Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden informieren. <sup>3</sup>Ohne Widerspruch des Kunden gelten die neuen AGB binnen einer Frist von zwei Wochen als angenommen.
- (5) <sup>1</sup>Im Einzelfall getroffene und individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen etc.) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB, vgl. § 305 b BGB.
- (6) <sup>1</sup>Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden – zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden –, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

## § 2 Angebot u. Leistungsbeschreibung

- (1) <sup>1</sup>Ein von uns abgegebenes Angebot ist freibleibend.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Bestellung als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren, so behalten wir uns vor dieses innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. <sup>2</sup>Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben) sind in gleichem Umfang wie unser Angebot maßgebend; es sei denn die einzelnen Stücke sind mit Hinweisen gekennzeichnet, dass insoweit Vorbehalte bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchangaben.
- (4) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung etwaiger Individualabreden, sind für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbes. die Leistungsbeschreibung, maßgebend. <sup>2</sup>Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist für die Beschreibung der Leistung die schriftliche Auftragsbestätigung von ACE maßgebend. <sup>3</sup>Sollte eine solche jedoch nicht erfolgt sein, so kann auch der schriftliche Auftrag des Kunden zu Zwecken der Leistungsbeschreibung dienen; es gilt § 1.2 (s. o.). <sup>4</sup>Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Kunden freigegeben, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend; auch hier gilt § 1.2 (s. o.).
- (5) <sup>1</sup>Sollte sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen oder wird diese nachträglich geändert, bzw. ergänzt, so werden die Vertragspartner insoweit den Vertrag kostenmäßig und inhaltlich überarbeiten und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. <sup>2</sup>Sollte keine Einigung zustande kommen, besteht insofern für beide Parteien die Möglichkeit sich von diesem Vertrag zu lösen. <sup>3</sup>Die ACE kann folglich die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was die ACE in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. <sup>4</sup>Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe der Festlegung von Art und Umfang der Leistung gemäß § 2.4 erzielt werden kann.

## § 3 Lieferung u. Haftung bei Verzug

- (1) <sup>1</sup>Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und inhaltlichen Fragen voraus.
- (2) <sup>1</sup>Demgemäß beginnt die Ausführungs- bzw. Lieferzeit – entsprechend dem vorstehenden Satz und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit der Auftragsbestätigung, bzw. sofern bei Auftragsbestätigung Randbedingungen offen geblieben sein sollten, mit deren einvernehmlicher Festlegung; sie verlängert sich entsprechend, wenn der Kunde die vereinbarten Bestellungen oder Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn der Kunde mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.
- (3) <sup>1</sup>Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. <sup>2</sup>Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten, vgl. § 320 BGB.
- (4) <sup>1</sup>Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen, vgl. § 5. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) <sup>1</sup>Sofern die Voraussetzungen von § 4.2 (Annahmeverzug) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) <sup>1</sup>Unsere Haftung für den Fall eines Lieferverzuges bestimmt sich nach gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Betreffend des vorstehenden Satzes, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) <sup>1</sup>Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes; maximal jedoch nicht mehr als 5,0 % des Lieferwertes.
- (8) <sup>1</sup>Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. <sup>2</sup>Als höhere Gewalt gelten insbes. auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage sowie Diebstahl, Einbruch, Brandstiftung oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der ACE liegen.
- (9) <sup>1</sup>Wird die Ausführung des Vertrages in vertragswesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate verzögert, so sind beide Parteien berechtigt sich von dem Vertrag zu lösen.
- (10) <sup>1</sup>Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird nicht geschuldet.
- (11) <sup>1</sup>Wenn es die Art der Leistung gestattet, sind wir in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- (12) <sup>1</sup>Fernerhin sind wir berechtigt bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen diese ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu vergeben.
- (13) <sup>1</sup>Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

## § 4 Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden

- (1) <sup>1</sup>Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Kunden erforderlich, so hat er uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Gerät der Kunde mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei der ACE einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Kunde sämtliche hierzu notwendigen Mehrkosten vollumfänglich zu tragen. <sup>2</sup>Ferner bleibt das Recht im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB eine angemessene Entschädigung zu verlangen unberührt. <sup>3</sup>Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich dabei einerseits nach der Dauer des Verzugs sowie der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was wir infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.

## § 5 Abnahme

- (1) <sup>1</sup>Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art oder Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist, vgl. § 640 BGB.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Kunde, sobald die ACE die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen.
- (3) <sup>1</sup>Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder erheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. <sup>2</sup>Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so werden wir diese innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich beseitigen; danach ist die betreffende Leistung abzunehmen. <sup>3</sup>Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (4) <sup>1</sup>Liegt ein Vertretenmüssen des Kunden an dem Mangel der erbrachten Leistung vor, dergestalt, dass dieser Mangel auf Angaben, Daten, Gegenstände, Informationen oder Ähnliches zurückzuführen ist, die von Seiten des Kunden vorgegeben wurden oder auf unzureichende Beistellungen des Kunden beruhen, so ist der Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
- (5) <sup>1</sup>Unterbleibt die Abnahme ferner aus Gründen, die die ACE nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird.
- (6) <sup>1</sup>Sind wir im Rahmen der Leistungserbringung zu Teilleistungen berechtigt und werden diese ordnungsgemäß erbracht, so hat der Kunde diese Teilleistungen abzunehmen. <sup>2</sup>Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach der Gesamtfertigstellung keine gesonderte Abnahme. <sup>3</sup>Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Teilabnahme entsprechend.

## § 6 Preise u. Zahlungsbedingungen

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich einer Preisanpassung (vgl. § 6.7) gilt der vereinbarte Preis als verbindlich.
- (2) <sup>1</sup>Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ("EXW", © 2010 Incoterms); ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. <sup>2</sup>Logistik wird gesondert in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. <sup>4</sup>Gleiches gilt für sonstige mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben.
- (3) <sup>1</sup>Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. <sup>2</sup>Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein entsprechender Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) <sup>1</sup>Unabhängig von einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, tritt die sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von ACE erbrachten Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von ACE zu vertreten sind.
- (5) <sup>1</sup>Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (6) <sup>1</sup>Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die ACE berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen zu berechnen, die 8,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen. <sup>2</sup>Der Nachweis des Kunden eines geringeren Schadens bleibt unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbs. aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. <sup>2</sup>In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. <sup>3</sup>Sowohl Kostensenkungen als auch -Erhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

## § 7 Eigentumsvorbehalt (-sicherung)

- (1) <sup>1</sup>Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache und anderen Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) <sup>1</sup>Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbes. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. <sup>2</sup>In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. <sup>3</sup>Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbes. kann er verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. <sup>2</sup>Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, so muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß durchführen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. <sup>2</sup>Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) <sup>1</sup>Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. <sup>2</sup>Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. <sup>3</sup>Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange (1) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, (2) nicht in Zahlungsverzug gerät und (3) insbes. kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder (4) Zahlungseinstellung vorliegt. <sup>5</sup>Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) <sup>1</sup>Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. <sup>2</sup>Wird die Kaufsache mit anderen – uns nicht gehörenden – Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. <sup>3</sup>Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. <sup>4</sup>Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. <sup>5</sup>Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. <sup>6</sup>Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) <sup>1</sup>Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,0 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 8 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel

- (1) <sup>1</sup>Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung (vgl. §§ 434 f., 633 ff. BGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen leistet die ACE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass das hergestellte oder gelieferte Werk, zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- (2) <sup>1</sup>Mängelansprüche des Kunden setzen jedoch voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) <sup>1</sup>Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegen sollte, so sind wir (ACE) – aufgrund wirtschaftlicher und sachnaher Erwägungen – nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer (1) Mangelbeseitigung oder (2) zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. <sup>2</sup>Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung verpflichten wir uns, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Mate-

- rialkosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. <sup>3</sup>Die Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder der Sache aufgrund sonstiger Umstände et-was anderes ergibt. <sup>4</sup>Der Kunde ist sodann zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, vgl. §§ 440 f. BGB.
- (4) <sup>1</sup>Betrifft die von ACE zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Planungsarbeiten, Studien, Analysen oder Ähnliches, leistet ACE insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. <sup>2</sup>Sollten sich hierbei dennoch Fehler herausstellen, die den Wert oder die Tauglichkeit solcher Leistungen zu der gewöhnlichen oder nach der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern, wird die ACE die Mängel der fehlerhaften Leistung (Pläne, Zeichnungen, Berichte, Messungen oder sonstigen Unterlagen) unentgeltlich beseitigen oder die Leistung neu erstellen. <sup>3</sup>Hat der Vertrag ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, so leistet ACE hinsichtlich des zu entwickelnden Teils Gewähr für (1) die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, (2) die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist, (3) die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit und (4) die Einhaltung der im Einzelfall als solche besonders bezeichneten Mindestanforderungen.
- (5) <sup>1</sup>Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die die ACE (insbes. ihre Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen) zu vertreten hat, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. <sup>2</sup>Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. <sup>3</sup>Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. <sup>4</sup>Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate – soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist –, (1) ab Übergabe der Leistung (für die keine förmliche Abnahme vereinbart ist), ansonsten (2) ab Abnahme. <sup>2</sup>Ist die Abnahme ausgeschlossen, so beginnt die Frist ab Lieferung. <sup>3</sup>Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache, vgl. § 479 Abs. 2 BGB. <sup>4</sup>Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von achtzehn Monaten. <sup>5</sup>Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

## § 9 Gesamthaftung

- (1) <sup>1</sup>Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus (1) Verschulden bei Vertragsabschluss, (2) wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder (3) wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) <sup>1</sup>Die Begrenzung nach § 9.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 10 Nutzungsrechte

- (1) <sup>1</sup>Wir behalten uns an unserem Angebot, den dazugehörigen Anlagen sowie an sämtlichen unserer Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. <sup>2</sup>Ferner gilt als vereinbart, dass die ACE hieran allein nutzungsberechtigt bleibt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. <sup>4</sup>Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. <sup>5</sup>Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. <sup>6</sup>Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Kunden wird an allen schriftlichen und maschinenlesbaren Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nichtausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, wenn und soweit dies in Erfüllung des geschlossenen Vertrages geschieht. <sup>2</sup>Wir sind berechtigt die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig zu verwerten. <sup>3</sup>Insbs. ist die ACE nicht gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält der Kunde an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nichtausschließliche, zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzungsrechte. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Erfindungen, die bei Durchführung der Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten entstehen. <sup>3</sup>Sie werden von ACE in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.
- (4) <sup>1</sup>Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte und / oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Kunde ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.

## § 11 Geheimhaltung, Erfüllungsort, Rechtswahl u. Gerichtsstand

- (1) <sup>1</sup>Bezüglich der von uns zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei uns erhaltenen sowie uns betreffenden Informationen und Unterlagen während sowie nach Beendigung des Vertrags, gilt die online abrufbare Geheimhaltungsverpflichtung als zwingend vereinbart ([www.ace-composite.de/downloads/allgemeine-geschaeftsbedingungen](http://www.ace-composite.de/downloads/allgemeine-geschaeftsbedingungen)).
- (2) <sup>1</sup>Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. <sup>2</sup>Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Immenstaad (DE, Plz. 88090) der Erfüllungsort.
- (4) <sup>1</sup>Die zwischen der ACE und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrechtsübereinkommen“).
- (5) <sup>1</sup>Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ordentliche (auch internationale) Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, in Ravensburg (DE, Plz. 88214). <sup>2</sup>Wir bleiben jedoch auch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.

## § 12 Salvatorische Klausel

- <sup>1</sup>Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen unserer AGB weiterhin wirksam, vgl. § 306 Abs. 1 BGB. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, treten die gesetzlichen Vorschriften. <sup>3</sup>Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften scheitern, so gilt es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung (vgl. §§ 133, 157 BGB) die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für etwaige Bestimmungslücken.